

den könne, haben sämtliche Collegia u. einzelne Vorgesetzte, sowohl als Advocaten, Notarien und sonstige Principalen, die zu Fertigung mit Gebühren zu bezahlender Schriften, Personen in ihre Dienste nehmen, oder auch um Lohn schreiben lassen, diesen Subalternen und Schreibern, bey ihrer Dienstanstellung und Annahme, vorstehende Bestimmung sowohl der Gebühren, als des Schreibmaasses bekannt zu machen, und sie für dessen Uebertretung oder Vernachlässigung alles Ernstes zu verwarnen, immaßen jeder Contravenient für jede Vorschriftenwidrig beschriebene Blattseite mit einer Strafe, zum erstenmale von Zwey Groschen, zum zweytenmale von Vier Groschen belegt, bey der dritten Wiederholung aber auf ein bis zwey Monat vom Dienste und dessen Einkünften suspendirt, und bey dem vierten Fall gänzlich removirt werden soll.

Auch bleiben alle Behörden für diejenigen Personen, die nicht ordentlich im Dienst angestellt sind, sondern von ihnen nur als Lohnschreiber gebraucht werden, insonderheit die Patrimonial-Gerichtsverwalter, die Advocaten und Notarien für ihre Schreiber in eigener Person dergestalt verantwortlich, daß sie vor kommenden Falls für den Ersatz der Copialgebühren und Erlegung der vorbemerkten Straf gelder statt ihrer contravenirenden Schreiber selbst haften müssen, auch bey mehrmals wiederholten Contraventionen derselben, mit einer Geldbuße von Vier, Fünf und mehrern Thalern, auch, nach Befinden, mit Gefängnißstrafe, ebenfalls in eigener Person belegt werden sollen.

4.

Endlich sollen die Dicasterien Unserer Lan-

de, unter ebenmäßiger eigener genauer Beobachtung obstehender Vorschriften, absonderlich in Ansehung der abgefaßten Urtheile, Decisorum und Responsorum und dazu gegebenen Entscheidungsgründe, wenn sie in den bey ihnen zum Verspruche eingesendeten Acten, irgend eine, in Vorstehendem mit Mehrerm ausgedrückte Art von Contravention gegen diese Unsere Verordnung wahrnehmen, auf die im vorstehenden §. dießfalls gesetzten Geldstrafen, wenn auch schon von den Partheyen, oder von den sonst hierbey benachtheiligten Interessenten etwas nicht erinnert worden, sofort ex officio mit erkennen.

Wornach sich Unsere Vasallen, Beamte und andere Gerichtsobrigkeiten, auch gesammte Unterthanen Unserer Lande gehorsamst zu achten haben. Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Geben zu Dresden, am 1. Septbr. 1804.

T o d e s f ä l l e.

Am 31. May d. J. starb in seinem 68. Lebensjahre Hr. Ludwig Gottlieb Skriba, Landgräfl. Hessischer Kirchenrath und Prediger in dem, 1 Stunde von Darmstadt entlegenen Amtsorte Arheiligen, der sich besonders um das Studium der Naturkunde sehr verdient gemacht hat.

Am 10ten September starb der regierende Reichsgraf, Franz Anton von Königseck-Rothensfels nach einer langwierigen Krankheit, herzlich von seinen ihn liebenden Unterthanen betrauert. Die Grafschaft Königseck-Rothensfels fällt an Oesterreich.

Ein